

## **Antrag auf Freistellung vom Unterricht**

Wir beantragen hiermit die Befreiung unserer Tochter/unsere Sohnes

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Klasse

vom Unterricht in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für etwaige schulische Nachteile tragen wir selbst die Verantwortung.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

---

Entscheidung:      genehmigt / nicht genehmigt

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schulleiters

## **Hinweise zum Antrag auf Freistellung / Beurlaubung vom Unterricht bzw. Schulbesuch**

Grundlagen:

- KMBI I, S. 427 vom 29. Juni 1977
- KMBek vom 28. Juli 1978, KMBI I S. 447
- KMBek vom 7. Juli 2015 Az.: II.1-BS 4321-6a.79 304
- § 20 BaySchO

Die Schulleitung bittet alle Eltern und Erziehungsberechtigten, die in den oben genannten Verordnungen bzw. Erlassen und daher für die Schulleitungen bindenden Richtlinien zur Freistellung/ Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zu beachten:

1. Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag an die Schule richten.
2. Der Antrag ist so rechtzeitig, d.h. mindestens drei Tage vorher bei der Schule einzureichen, damit das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Beurlaubung berücksichtigt werden kann.
3. Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, bleiben bei der Entscheidung über die Beurlaubung unberücksichtigt. (z.B. bereits erfolgte Buchungen)
4. Die Beurlaubung von Schülern kann nur aufgrund wichtiger persönlicher Gründe erfolgen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:  
Erfüllung von religiösen Pflichten und Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen, Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass eine vorübergehende Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Pflege oder Betreuung jüngerer Geschwister erforderlich ist.
5. Ärztliche Untersuchungen, kieferorthopädische Maßnahmen, Berufsberatungs-, Vorstellungstermine, Eignungstests, Einstellungs- und Führerscheinprüfungen, Behördengänge etc. sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
6. Wenn Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls Nachweise (z.B. Terminbestätigungen vom Arzt oder einer Behörde) beilegen, können Sie damit die Bearbeitung erheblich erleichtern.
7. Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten gelten grundsätzlich nicht als wichtiger persönlicher Grund.
8. In allen Fällen einer Freistellung/ Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Sorge dafür, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstverantwortlich nachgeholt wird.

gez.

Stephan Knoll, Rektor